

Synopse

MP 2014_Änderung BüG

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 24 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Oktober 1992 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 27 Unentgeltlichkeit ¹ Die Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht ist kostenlos.	§ 27 Gebühren ¹ Wer aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wird, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest. ² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt. ³ Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

¹⁾ BGS [111.1](#).

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.